

§ 4

(t) Für alle Leistungen ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so¹ ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgeh für die vollbrachte Leistung 30,—DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05%/» vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 6

Genehmigungsbescheide, die für Holzbildhauer-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für das Holzbildhauer-Handwerk außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 96 — Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk.

Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk (GBl. S. 907) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse des Holzbildhauer-Handwerks sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

| | | |
|--|---------------------|-------|
| A. Lohnkosten: | DM | DM |
| 1. Fertigungslöhne | | |
| 2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis | ___/o= | _____ |
| 3. Fertigungspreis | | _____ |
| B. Materialkosten: | | |
| 1. Werkstoffe (Einstandspreis) .. | _____ | |
| 2. Werkstoffkostenzuschlag | ®/«= | _____ |
| 3. Werkstoffpreis | | _____ |
| | Summe A und B | _____ |
| C. Umsatzsteuer: | | _____ |
| | Endpreis | _____ |

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten, tariflich geltenden Löhne für das Holzbildhauer-Handwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in